

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: **Unternehmen Frau, Selbständige in der Holledau** und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung erhält er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat den Sitz in **Mainburg**.
3. **Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.**

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein dient zur Förderung der Mitglieder, die aus unabhängigen Unternehmerinnen bestehen, durch Informationsaustausch, öffentlicher Präsentationen, Pressearbeit, Internetpräsentationen und weiteren möglichen Medien, Weiterbildung durch Vorträgen, Seminaren und Workshops. Hierbei wird der Verein selbst tätig.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Die Mitgliedschaft beginnt jeweils zum ersten eines Quartals (1.1., 1.4., 1.7., 1.10.,) und dauert ein Jahr. Sie verlängert sich stillschweigend automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht rechtzeitig spätestens 1 Monat zum Ende des Mitgliedsjahres schriftlich gekündigt wird.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich (31.12.).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem / der Antragstellerin mitzuteilen.
4. Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

5. Mitglieder, die weder auf dem postalischem Weg erreichbar sind, noch ihrer Beitragspflicht nachkommen, werden automatisch ausgeschlossen.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe bzw. Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier und den Schriftführern.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorstand und der stellvertretende Vorstand und vertritt jeweils einzeln den Verein.
3. Das Vorstandschaftsmitglied wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsperiode ein neues Vorstandschaftsmitglied hinzu zu wählen.
4. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Zu den Aufgaben der Vorstandschaft, insbesondere dem Kassier, zählt eine einwandfreie Aufstellung der Ein- und Ausgaben des Vereins und die Verwaltung der gesonderten Beiträge sowie die Stammdaten der Mitglieder. Der Schriftführer ist zuständig für die Protokollführung und die Berichte.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder per Email mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliedsversammlung hat insbesondere folgende Punkte:

Bericht der Vorstandschaft, Bericht des Kassenprüfers, Entlastung der Vorstandschaft, Wahl der Vorstandschaft (alle 3 Jahre), Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr.

Die Wahlen der Vorstandschaft finden im Rahmen der Jahreshauptversammlung alle 3 Jahre statt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Änderung des Vereinszweckes bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf.

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder notwendig.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von 4 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, sofern von der Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Open-Air-Freunde Empfenbach e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchlichen Zwecke zu verwenden hat.

Die neue Satzung wurde am 13.09.2010 beschlossen.

Es folgen die Unterschriften von mindestens 7 Gründungs- / Vereinsmitgliedern.

(Im Original vorhanden unter Angabe von Familien-, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift)